

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 67/09 B

L 5 KR 124/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 KR 83/07 (SG Mainz)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2009 durch die Richter
Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - und Dr. H a u c k sowie die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 7. Mai 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1958 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Klägerin, die an einem Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Syndrom (ADHS) im Erwachsenenalter leidet, ist mit ihrem Begehren auf Erstattung der Kosten für das - nur zur Behandlung von ADHS bei Kindern und Jugendlichen zugelassene - Arzneimittel Strattera und zukünftige Versorgung mit dem Mittel bislang ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf den erstinstanzlich ergangenen Gerichtsbescheid verwiesen und ergänzend ua ausgeführt, die Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs seien nicht erfüllt, weil die in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) aufgestellten Voraussetzungen für einen Off-Label-Use nicht vorlägen. Es könne dahinstehen, ob die Erkrankung der Klägerin den erforderlichen Schweregrad erreiche und ob dafür eine andere Therapie verfügbar sei; denn es fehle an der erforderlichen begründeten Aussicht auf einen Behandlungserfolg (Urteil vom 7.5.2009).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 Wer sich - wie die Klägerin - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Hinreichende Darlegungen dazu enthält die Beschwerdebegründung nicht. Sie formuliert bei wohlwollender Würdigung zwar sinngemäß folgende - bei den Fragen 1. bis 3. über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende - Fragen:
- 5
1. Ist ADHS im Erwachsenenalter eine schwerwiegende, einen Off-Label-Use ermöglichende Krankheit?
 2. Sind die im Raum stehenden alternativen Therapien bei ADHS im Erwachsenenalter einer Behandlung mit Strattera gleichwertig?
 3. Widerspricht die Behandlung von ADHS im Erwachsenenalter mit Strattera dem



Arzneimittelrecht und scheidet insoweit ein krankenversicherungsrechtlicher Leistungsanspruch aus?

4. Sind "ärztliche Stellungnahmen bzw. konkret zum Beschwerdebild der Klägerin in Bezug auf deren Person gefertigte medizinische Gutachten" gleichwertig mit Phase III-Studien?

- 6 Indessen fehlt es bei den Fragen 1. und 2. schon an der Entscheidungserheblichkeit für den Rechtsstreit, weil das LSG diese Punkte ausdrücklich offengelassen und sich nur auf die nach qualifizierten Umständen zu beurteilende fehlende Aussicht auf einen Behandlungserfolg gestützt hat. Zu Frage 3. fehlen in der Beschwerdebegründung hinreichende Darlegungen, weil die Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein einzelnes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch - der hier über das Wirtschaftlichkeitsgebot an das Arzneimittelrecht anknüpft (*vgl zB BSG SozR 4-2500 § 31 Nr 9 = BSGE 100, 104, jeweils RdNr 29 mwN*) - angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krankheitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden können (*stRspr des Senats, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Unbeschadet dessen hat der Senat inzwischen mit Urteil vom 30.6.2009 - B 1 KR 5/09 R (*vgl BSG-Terminbericht Nr 37/09 vom 30.6.2009 zu Terminvorschau Nr 37/09 unter Nr 2, Urteil später zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*) zum Anspruch Erwachsener mit ADHS auf Kinder- und Jugendlichenarzneimittel entschieden.
- 7 Für Frage 4. ist nach den Formulierungen der Beschwerdebegründung eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende allgemeine Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht erkennbar. Abgesehen davon setzt sich das Beschwerdevorbringen insoweit nicht mit der bereits vorliegenden, einschlägigen BSG-Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Aussicht auf einen Behandlungserfolg auseinander (*zB BSGE 89, 184 = SozR 3-2500 § 31 Nr 8; BSGE 97, 112 = SozR 4-2500 § 31 Nr 5*). In Betracht käme insoweit allenfalls noch die sinngemäße Rüge eines Verfahrensfehlers. Auch insoweit sind die Darlegungsvoraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gar nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die dazu nötige Bezeichnung eines zur Revisionszulassung führenden Verfahrensfehlers iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG enthält das Beschwerdevorbringen indessen nicht.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

